



Vorlage Nr. 20-O-07-0035

Tagesordnungspunkt 7

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Biebrich am 20. Oktober 2020

Problemloses Parken ermöglichen (CDU)

Der Magistrat wird gebeten, das halbhüftige Parken in der Volkerstraße zwischen Lohengrinstraße und Nibelungenstraße auf der Straßenseite Richtung Biebricher Allee durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Volkerstraße ist eine beschauliche und ruhige Anwohnerstraße unterhalb der Biebricher Allee in unserem Stadtteil. Aufgrund der dortigen Ein- und Mehrfamilienhäuser besteht Parkplatzbedarf wobei laut dem Stadtprofil (Dezernat I / Amt für Statistik und Stadtforschung) und der Sozialraumanalyse (Dezernat VI / Amt für soziale Arbeit) mit durchschnittlich mehr als einem PKW pro Haushalt zu rechnen ist. In den vergangenen Jahrzehnten wurde in der Volkerstraße zwischen Lohengrin- und Nibelungenstraße auf der Straßenseite Richtung Biebricher Allee immer halbhüftig geparkt, was zu keiner Beeinträchtigung führte, da der Gehweg an jeder Stelle über eine Breite von ca. 3,45m verfügt.

Selbst geheingeschränkte Personen, die mit einem Rollator unterwegs sind, konnten genauso wie Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen problemlos den Bürgersteig nutzen. Durch das o.g. geschilderte Parkverhalten ist die Straßenbefahrung für alle Verkehrsteilnehmer wie bspw. Rettungswagen und Feuerwehr einfacher und übersichtlicher. Im vergangenen September hatte die Kommunale Verkehrspolizei eine ggü. den Anwohnern vor Ort bestätigte anlasslose Kontrollfahrt durch die Volkerstraße und angrenzenden Straßen vorgenommen und jeden KFZ-Halter verwarnt, der in o.g. Abschnitt halbhüftig geparkt hat, weil es dort nicht (explizit) erlaubt ist. In Anbetracht der zahlreichen Pannen, die sich das Dezernat V in Sachen Verkehrsplanung und Verkehrsüberwachung in jüngerer Vergangenheit geleistet hat, ist dies ein weiterer Vorgang den Bürgern der Stadt Wiesbaden die Mobilität zu erschweren.

Es ist zu kritisieren, dass die Kommunale Verkehrspolizei es bei o.g. Vorgang nicht initial bei einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld belassen hat und darüber hinaus festzustellen, dass das Dezernat V in diesem Fall aufgefordert ist, eine bürgerfreundliche Lösung zu erarbeiten.

Beschluss Nr. 0075

Der Antrag wird in geänderter Fassung beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dezernat V z.w.V.

Michel
Stv. Vorsitzender